**Leistungsvereinbarung**

**nach §§ 112, 75 und 134 SGB IX i.V.m. § 12 LRV**

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

**[**Name**]**

**[**Straße Nr.**]**

**[**PLZ Ort**]**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

**[**Name**]**

**[**Straße Nr.**]**

**[**PLZ Ort**]**

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverband für Jugend und Soziales**

**Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

über

**Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

**als Leistungen zur Schulbildung   
in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum**

im/in

**[**Bezeichnung des Leistungsangebots**]**

**[**Straße Nr.**]**

**[**PLZ Ort**]**

### § 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt für das o. g. Leistungsangebot Inhalte von Leistungen für Minderjährige und in Sonderfällen nach § 12 des Landesrahmenvertrages für Baden-Württemberg (LRV) i.V.m. § 134 SGB IX.
2. Rechtsgrundlagen sind:

* das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 i. V. m. § 75 SGB IX sowie der LRV einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung;
* das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG), insbesondere § 15 Schulgesetz für Baden-Württemberg sowie § 3 Privatschulgesetz für Baden-Württemberg (PSchG)
* Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote
* Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen

1. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist die Konzeption des Leistungserbringers vom [XX.XX.20XX] gem. § 6 Abs. 1 LRV. Soweit einzelne Inhalte der Konzeption die Leistungsmerkmale nach § 12 LRV berühren, entfalten diese Inhalte der Konzeption keine Bindungswirkung.

### § 2 Gegenstand, Kapazität und Strukturdaten des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot umfasst Leistungen zur Teilhabe an Bildung mit den Leistungsinhalten gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. §§ 58-60 Abs. 1 LRV und § 112 Abs. 1 SGB IX, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Hierzu gehören Leistungen zur Schulbildung. Der Leistungserbringer führt diese Fachleistungen in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) gemäß §§ 1 Abs. 1, 15 SchG aus, in dem Leistungsberechtigte mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in Baden-Württemberg Schulbildungsangebote außerhalb einer allgemeinen Schule erhalten.

1. Das Leistungsangebot beinhaltet keine Leistungen des sonderpädagogischen Kernbereiches im SBBZ sondern - unter Beachtung des Nachrangs der Eingliederungshilfe (§ 91 Abs. 1 SGB IX) - Fachleistungen, die nicht durch das Schulgesetz abzudecken sind.
2. Das Leistungsangebot
3. verfügt aufgrund des Bescheids des Regierungspräsidiums [*Stuttgart/Tübingen/Karlsruhe/Freiburg*] als obere Schulaufsichtsbehörde über die erforderliche staatliche Genehmigung zum Betrieb des SBBZ in freier Trägerschaft gemäß § 101 Abs. 1 SchG,
4. wird für das priv. SBBZ mit dem/den Förderschwerpunkt/en nach § 15 Abs. 1 SchG vereinbart:

[*Nachfolgend sind die für das konkrete Leistungsangebot festgelegten Förderschwerpunkte zu beschreiben.*]

1. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung im SBBZ basieren als individuelles, personenzentriertes Bildungsangebot auf den Ergebnissen einer sonderpädagogischen Diagnostik und daraus abgeleitet auf einer individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB), welches die konzeptionelle Grundlage der Sonderpädagogik in Baden-Württemberg für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bildet.

(5) Das Leistungsangebot umfasst […] Plätze[[1]](#footnote-1).

(6) Das Leistungsangebot ist an Werktagen von Montag bis Freitag außerhalb der Schulferien[[2]](#footnote-2) und der beweglichen Ferientage geöffnet und richtet sich nach dem Schulbetrieb.

### § 3 Personenkreis/Zielgruppe des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot richtet sich gemäß §§ 4 Abs.1 u. 2, 12 Abs. 1 LRV an minderjährige Leistungsberechtigte, die Leistungen gemäß §§ 112, 134 Abs. 1 und 2 SGB IX bzw. an volljährige Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 112 SGB IX erhalten,

* die [*körperliche/geistige Beeinträchtigungen/Sinnesbeeinträchtigungen*] im Sinne des § 2 SGB IX haben und deren Beeinträchtigungen sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an Bildung hindern
* bei denen durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine wesentliche Behinderung gemäß § 99 SGB IX festgestellt wurde.

1. Bei den vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten liegen zudem jeweils nachfolgende Voraussetzungen vor:
2. Ein von der zuständigen Schulbehörde

* auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik (orientiert an einem auf ICF-Children and Youth basierten Verfahren) festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§ 82 Abs. 1 SchG i.V.m. §§ 4 ff. der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO)).
* festgelegter Förderschwerpunkt im Sinne des § 2 Abs. 3 b.

1. Ein vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

* erteilter vorläufiger bzw. endgültiger Bescheid über Leistungen zur Teilhabe an Bildung im SBBZ,
* unter Beteiligung der Sorgeberechtigten, der zuständigen Schulbehörde sowie unter Berücksichtigung der schulgesetzlichen Feststellungen nach Abs. 2 a.) erstellter Gesamtplan. Das Vorliegen des Gesamtplans ist bei vorläufiger Bescheidung keine Aufnahmebedingung[[3]](#footnote-3).

1. Gem. § 76 Abs. 3 SchG haben die Erziehungsberechtigten das Recht, unter den für ihre schulpflichtigen Kinder geeigneten SBBZ zu wählen. Abweichend hiervon kann die Schulaufsichtsbehörde aus wichtigen Gründen Schulpflichtige einem geeigneten SBBZ zuweisen.
2. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes im SBBZ Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen[[4]](#footnote-4). Soweit von der oberen Schulaufsichtsbehörde für das SBBZ ein örtlicher/ überörtlicher Einzugsbereich festgelegt worden ist, ergänzt diese Festlegung die Verpflichtung.

### § 4 Ziele des Leistungsangebots

1. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden nach § 59 LRV erbracht, um den Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende inklusive Bildung zu ermöglichen, welche eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet.
2. Das Leistungsangebot zielt dabei insbesondere darauf ab,

* unabhängig von Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung - eine volle, wirksame und gleichberechtigte Wahrnehmung von Bildungsangeboten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern,
* eine angemessene Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht sowie die Teilnahme am Unterricht gemäß des von der Schulaufsicht festgestellten Bildungsganges zu ermöglichen. In der Zusammenarbeit mit den Sorge - und Leistungsberechtigten wahrt das Leistungsangebot das gesetzlich garantierte Wunsch- und Wahlrecht wie auch die Wahlfreiheit im Rahmen der persönlichen Neigungen und Fähigkeiten. Dabei wird die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten aktiv unterstützt (§§ 8, 104 SGB IX).

1. Das Leistungsangebot

* ist auf die Erfüllung der im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik und der im Gesamtplanverfahren erhobenen personenorientierten, individuellen Bedarfe sowie die Erreichung der festgelegten Bildungsziele unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklung ausgerichtet,
* arbeitet entsprechend dem für den jeweiligen Förderschwerpunkt und dem jeweiligen Bildungsgang maßgeblichen Bildungsplänen und
* verfolgt damit die Erreichung der individuellen Teilhabeziele des einzelnen Leistungsberechtigten.

### § 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 60 LRV i.V.m. §§ 75, 112 SGB IX:

* Hilfen zur Schulbildung

in folgenden Teilbereichen:

* während des Unterrichts,
* während des Schulalltags (z.B. Ankommens- und Verabschiedungssituation, Pausen, Raumwechsel,tagesstrukturierende Angebote, ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote)
* bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Ausflüge) einschließlich inklusiver Projekte

*optional:*

* *[Hausaufgabenassistenz*
* *auf dem Schulweg[[5]](#footnote-5)*
* *Begleitung in den Ferien]*
* Einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege gem. § 82 Abs. 1b LRV
* Leistungen für Unterkunft und Verpflegung gem. § 134 SGB IX

#### § 6 Leistungssystematik

Die Leistungen aus § 5 werden in folgender Systematik vereinbart:

* Leistungen im Klassen-/Gruppenverband des SBBZ nach § 7
* Zusätzliche Individualleistungen an einzelne Leistungsberechtigte nach § 8

### § 7 Art und Inhalt der Leistungen im Klassen- und Gruppenverband

Außerhalb des sonderpädagogischen Kernbereichs werden Hilfen zur Schulbildung in der Regel als Kollektivleistungen im Klassen- oder Gruppenverband des SBBZ zur Teilhabe an Bildung erbracht, um die Teilhabe- und Aktivitätsentfaltung für alle Leistungsberechtigen in der Klasse oder der Gruppe zu gewährleisten. Hierzu gehören geeignete und notwendige integrierende, beaufsichtigende, fördernde, unterstützende und erziehende Maßnahmen.

Pflegerische Maßnahmen in untergeordnetem Umfang (d.h. weniger als durchschnittlich X Minuten pro Tag oder Y Minuten pro Woche; vgl. hierzu § 8 Abs. 1) werden als Individualleistung im Bereich Selbstversorgung und Mobilität im Klassen- oder Gruppenverband des SBBZ erbracht.

Die Leistungserbringung erfolgt

* sowohl während des Unterrichts,
* als auch im Schulalltag (z.B. Ankommens- und Verabschiedungssituation, Pausen, Raumwechsel, tagesstrukturierende Angebote, ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote),
* und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen**[[6]](#footnote-6)** und inklusiven Projekten

.

(a) im Bereich Lernen und Wissensanwendungen

* Hilfen bei der Konzentration und beim Verständnis von Schulaufgaben
* Hilfen bei der Teilhabe an Lern- und Spielangeboten
* Hilfen bei der Zusammenarbeit in Schülergruppen, z.B. Partner- und Gruppenarbeiten
* Hilfen bei der Nutzung unterschiedlichster Medien und unterstützender Technik
* Abstimmung mit dem schulischen Personal

(b) im Bereich allgemeine Aufgaben und Anforderungen

* Emotionale Stabilisierung, Ermutigung, Beruhigung
* Hilfen zur ganzheitlichen Entwicklungsförderung, insbesondere,
  + der Persönlichkeitsentwicklung,
  + des Empowerments
  + im Umgang mit der eigenen Behinderung
  + zur Aneignung von Strategien für ein selbstbestimmtes Leben
* Ermöglichung eines Trainingsbereiches bzw. Übungssettings für Alltags- und Lebensbewältigung
* Hilfen bei individuellen persönlichen Krisen (und bei Konflikten in der Gruppe)
* Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
* Wahrnehmung der Aufsichtspflicht
* Hilfen im Rahmen von Ankunfts- und Verabschiedungssituationen,

(c) im Bereich Selbstversorgung, Mobilität und bedeutende Lebensbereiche

* Hilfen beim An- und Auskleiden, bei Toilettengängen, bei der Körperpflege, bei Mahlzeiten.
* Hilfen bei der Mobilität, z.B. Treppengängen
* Hilfen bei fein- und grobmotorischen Aufgaben
* Hilfen beim Zusammenleben und der Alltagsstrukturierung sowie der alltäglichen Lebensführung
* Hilfen bei der Vorbereitung auf Erwerbstätigkeit

(d) im Bereich der Kommunikation

* nonverbale Kommunikation
* visuelle und/oder taktile Unterstützungsangebote
* Unterstützung beim Umgang und Erlernen der Gebärdensprache
* Unterstützung durch lautsprachbegleitende und - unterstützende Gebärden
* Unterstützung beim Einsatz und Erlernen von Gestik, Mimik, Körpersprache, Gebärden
* Unterstützte Kommunikation
* Kommunikationstraining
* Unterstützung beim Umgang mit Kommunikationshilfen, auch technischen Hilfsmitteln (z.B. Hör- und/oder Sehhilfen)
* Unterstützung beim Erlernen unterstützender Kommunikationssysteme

(e) im Bereich interpersonelle Interaktion und Beziehungen

* Hilfen bei der Entwicklung allgemeiner sozialer Kompetenzen, einschließlich der Gestaltung individueller sozialer Beziehungen bei Selbsterfahrungen in einer Peergroup
* Hilfen bei Konflikten in der Gruppe
* Hilfen im Bereich der Kooperation mit den Sorgeberechtigten, insbesondere bei der Bildung und Erziehung des Leistungsberechtigten und der Abstimmung von Bildungs- und Fördermaßnahmen im häuslichen Umfeld. Die Leistungsberechtigten sind in diesen Prozess aktiv einbezogen

(f) im Bereich Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

* Hilfen zur Vorbereitung auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft, insbesondere durch
* Erschließung von Umfeld und Sozialraum
* den Besuch von kulturellen Veranstaltungen
* den Umgang mit Behörden und Institutionen

1. Die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung[[7]](#footnote-7) umfassen insbesondere

* eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Beschaffung, Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen, soweit es sich nicht um ärztlich verordnete Ernährung handelt

* Wäscheversorgung  
  Das Waschen der maschinenwaschbaren gemeinschaftlichen Wäsche (Tischdecken, Geschirrtücher, etc.)
* Hausreinigung

Sicht-, Unterhalts- und Grundreinigung der Räumlichkeiten, insbesondere der Böden, Fenster und Sanitärräume

* Haustechnik

Haustechnische Leistungen, Facility-Management

* Medizinisch-pflegerischer und therapeutischer Bedarf/Betreuungsaufwand

Medizinisch/pflegerischer Bedarf im Zusammenhang mit Leistungen nach § 82 LRV SGB IX, Hygienischer Sachaufwand

* Wasser, Energie, Brennstoffe

Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Treibstoffe

* Wirtschaftsbedarf

Hausverbrauchsmaterial, Geschirr und Besteck, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Dienst- und Schutzkleidung, Gartenpflege, Ungezieferbekämpfung, sonstiger Aufwand Wirtschaftsbedarf, Kosten der Arbeitssicherheit u.ä.

* Verwaltungsbedarf

Telefon, Telefax, Internet, Rundfunkbeiträge sowie alle anderen Kosten des Verwaltungsbedarfs, z.B. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedbeiträge an Organisationen, Reisekosten Mitarbeiter, Prüfungs- und Beratungskosten

* Wartung

Gebäude, technische Anlagen, Außenanlagen, weitere Ausstattung sowie Fuhrpark

* Steuern, Abgaben und Versicherungen

Grundsteuer, KfZ-Steuern und KfZ-Versicherung Fuhrpark, Sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren, Müllgebühren/Abfallentsorgung, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Gebäudeversicherung, weitere Versicherungen

* Sonstige betriebliche Aufwendungen

**§ 8 Art und Inhalt der zusätzlichen Individualleistungen**

1. Soweit die Leistungen im Klassen- oder Gruppenverband zur Teilhabe an Bildung nach § 7 nicht ausreichend sind, um die Teilhabe- und Aktivitätsentfaltung für die Leistungsberechtigen im Klassen- oder im Gruppenverband zu gewährleisten, werden zusätzlich Individualleistungen als Fachleistungsstunden vereinbart:
2. Wegen einer typischerweise bestehenden Interventionsnotwendigkeit/Interventionsbereitschaft oder einer erforderlichen lückenlosen Begleitung, insbesondere wegen folgender Beeinträchtigungen und Diagnosen:

* sozial-emotionale Defizite mit herausforderndem Verhalten, welches in erhöhtem Maße mit Sach-, Fremd- und/oder Eigengefährdung verbunden ist,
* medizinisch/psychiatrischer Diagnosen oder therapeutischem Bedarf,
* regelmäßig auftretende Anfallsleiden,
* dauernde Hinlauftendenzen,

1. Bei erhöhten Bedarfen, insbesondere an pflegerischen Maßnahmen (ab durchschnittlich X Minuten pro Tag oder Y Minuten pro Woche), beispielsweise

* im Bereich der Selbstversorgung (z.B. Toilettengänge, Körperpflege, Nahrungsaufnahme),
* im Bereich der Mobilität bei starken motorischen Einschränkungen, z.B. Tetraplegien oder Spastiken.

1. Bei weiteren Bedarfen an spezifischen fachlichen Maßnahmen, insbesondere[[8]](#footnote-8)

* heilpädagogische Maßnahmen
* therapeutische Maßnahmen
* Maßnahmen bei Auswahl, Anpassung und Einweisung in den Gebrauch von Hilfsmitteln
* Gebärdensprach- und Sprachdolmetscher
* Behandlungspflege, wenn die Leistungen auf die Bewältigung des Schulalltags zielen

*[optional: d)*

* + *Schulwegbegleitung*
* *außerunterrichtliche Betreuung am Nachmittag und in der unterrichtsfreien Zeit, einschließlich Hausaufgabenbetreuung, wenn der Leistungsberechtigte die schulischen Anforderungen nicht ohne solche Hilfe bewältigen kann*
* *Begleitung in den Ferien, wenn der Leistungsberechtigte die schulischen Anforderungen nicht ohne solche Hilfe bewältigen kann*
* *….]*

1. Einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege werden gemäß der Anlage zu § 82 Abs.1b LRV wie folgt vereinbart, wenn sie der Sicherstellung der Teilhabe an Bildung dienen:[[9]](#footnote-9)

* …………..
* ……………

Die Vorschrift der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V bleibt unberührt.

1. Für die gemeinsame Inanspruchnahme der Individualleistungen gilt die Anlage [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] zu § 6 Abs. 4 LRV SGB IX.

**§ 9 Umfang der Leistungen**

1. Der Umfang der Leistungen im Klassenverband nach § 7 bemisst sich pro Klassen-/Gruppenverband nach der

* Anzahl und Dauer der Schulstunden,
* der täglichen Dauer der Ankommens- und Verabschiedungszeiten,
* der Dauer der Pausenzeiten, insbesondere der Mittagspausen,
* der zusätzlichen Dauer von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,

optional:

* *[der Dauer der erforderlichen Begleitung auf dem Schulweg,*
* *der Dauer der erforderlichen Begleitung in den Ferien.]*

1. Der Umfang der zusätzlichen Individualleistungen nach § 8 im Einzelfall wird durch den Gesamt-/Teilhabeplan unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.

**§ 10 Personelle Ausstattung**

1. Für die Ermittlung der personellen Ausstattung wird eine Nettojahresarbeitszeit (§10 Abs. 6 LRV SGB IX) von xxxx h pro Vollzeitkraft vereinbart.
2. Die Qualifikation des Personals bestimmt sich nach der Konzeption des Leistungserbringers und dem Bedarf der Leistungsberechtigten in der jeweiligen Klasse.

Hierzu zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:

1. Fachkraft (Studium):

* Pädagoge\*in
* Psychologe\*in
* Sozialpädagoge\*in
* Sozialarbeiter\*in
* Heilpädagoge\*in
* …

1. Fachkraft (Ausbildung):

* Heilerziehungspfleger\*in
* Gesundheits- und Krankenpfleger\*in
* Familienpfleger\*in
* Jugend- und Heimerzieher\*in
* Erzieher\*in
* Hauswirtschaftsfachkräfte
* …

1. Nicht-Fachkraft[[10]](#footnote-10)

* …

1. Als personelle Ausstattung für **Leistungen nach § 7** werden vereinbart:

Personalschlüssel: 1 : XY

Fachkraftquote: XY %[[11]](#footnote-11)

1. Die personelle Ausstattung für **Individualleistungen nach § 8** bestimmt sich durch den Gesamt-/ Teilhabeplan unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Gutachtens
2. Regieleistungen gem. § 19 LRV:

Personalschlüssel:

* Leitung 1 : xx
* Verwaltung 1 : xx
* Hauswirtschaft mit Technik 1 : xx
* *Fachdienst 1 : xx*

### § 11 Räumliche und sächliche Ausstattung

1. Die erforderliche und geeignete räumliche und sächliche Ausstattung wird wie folgt vereinbart:
2. Sämtliche Räume für die Erbringung der Fachleistungen einschließlich Verkehrsflächen, insbesondere

* Klassen- und Gruppenräume, Fachräume
* Therapieräume
* Verwaltungsräume/ Büros
* Sanitär- und Hygieneräume
* Neben- und Lagerräume
* Speiseraum für die Verpflegung in Pausen und zum Mittagessen sowie sonstige Pausenräume

einschließlich der erforderlichen Sport- und Außenflächen.

1. Sächliche Ausstattung, insbesondere

* spezifisch notwendige auf die Bedürfnisse der Leistungsberechtigten zugeschnittene Ausstattung mit EDV-Soft- und Hardware
* Sitz-, Steh- und Lagerungs-Einrichtungen
* Orientierungshilfen und Beschilderungen
* Handläufen sowie anderen unterstützenden Gegenständen und Vorrichtungen
* …..
* …..

1. Fuhrpark mit Fahrzeugen und Garagen einschließlich Lagerflächen und Technik
2. *[Optional: Sonderinfrastruktur*
   * *…..*
   * *…..]*

### § 12 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie die hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
2. Qualitätskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in Bezug auf das SBBZ obliegen vorrangig der Schulaufsicht (§§ 32 ff. SchG i.V.m § 10 PSchG). In Bezug auf die Fachleistungen gelten die nachfolgenden Regelungen.
3. Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 5 LRV]*

Die personelle Ausstattung zählt zur vereinbarten Strukturqualität. Der Leistungserbringer verfügt über eine Gewaltschutzkonzeption.

1. Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:

* [individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 6 LRV]

1. Als Maßstäbe für die Zielerreichung werden vereinbart:

* [individuell zu vereinbaren]

(6) Zur Sicherung der Qualität verwendet der Leistungserbringer folgendes System der Qualitätssicherung: [frei wählbar]

Als konkrete Verfahren und Maßnahmen werden vereinbart:

* [individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 8 LRV]

(7) Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 3 bis 5 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV dar.

* + 1. Der Leistungserbringer erstellt personenbezogene Teilhabeberichte im Sinne des § 37 Abs. 9 LRV, die dem Aufbau der Anlage (X) folgen. Für die Teilhabeberichterstattung kann ebenso ein Zeugnisbericht/ Entwicklungsbericht/ ILEB verwendet werden. Der Teilhabebericht wird dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vor Ablauf des im jeweiligen Gesamtplan bestimmten Überprüfungszeitpunkt übermittelt.

### § 13 Vereinbarungszeitraum

1. Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem [*XX.XX.20XX*] und hat eine Laufzeit bis zum [*XX.XX.20XX*].
2. *optional: Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 S. 2 LRV).*
3. *optional: Für die Leistungsvereinbarung wird folgende Kündigungsfrist[[12]](#footnote-12) vereinbart (§ 35 Abs. 3 S. 2 LRV):*

### § 14 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Eingliederungshilfe,

*[Stadt-/Landkreis*]

**Leistungsträger** **Leistungserbringer**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg,

als Beteiligter entsprechend der Kommunalen

Vereinbarung

1. Empfohlen wird hier die Angabe der Platzzahlen aus dem Investitionskostenbescheid Schulbauförderung [↑](#footnote-ref-1)
2. Zu ändern, falls eine Begleitung in den Schulferien gemäß § 5 angeboten wird [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. Schreiben „Bedarfsermittlung und BEI B\_W bei kurzfristig erforderlichen Entscheidungen“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 8. März 2023. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. § 6 Abs. 6 LRV. [↑](#footnote-ref-4)
5. Nicht im Sinne der Schülerbeförderung sondern als Teilhabe an Bildung. Über die Schülerbeförderung wäre eine gesonderte LVV nach der jeweiligen Satzung des Stadt-/Landkreises abzuschließen [↑](#footnote-ref-5)
6. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen (VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen) [↑](#footnote-ref-6)
7. Soweit nicht dem Schullastenausgleich zugeordnet [↑](#footnote-ref-7)
8. Ggfs. einrichtungsindividuell anzupassen [↑](#footnote-ref-8)
9. Hier aus der Anlage zu § 82 Abs.1b) LRV nur diejenigen Maßnahmen eintragen, die mit dem im SBBZ vorhandenen Personal erbracht werden können [↑](#footnote-ref-9)
10. Eine Konkretisierung der Nicht-Fachkräfte, z.B. Auszubildende Erzieher oder Heilerziehungspfleger, FSJ, BFD kann, braucht aber nicht vorgenommen werden [↑](#footnote-ref-10)
11. Fachkraftquote entfällt, wenn nahezu ausschließlich Nicht-Fachkräfte beschäftigt sind [↑](#footnote-ref-11)
12. Die Regelung gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien eine Fortgeltung der Leistungsvereinbarung ohne Bestimmung eines weiteren Enddatums vereinbart haben. [↑](#footnote-ref-12)